

# Entgeltgrenzen in der Sozialversicherung

(Stand 01.01.2009)

1 Gesetzliche Rentenversicherung		OST	WEST	
1.1	Beitragsbemessungsgrenze:	jährlich monatlich	54.600,00 EUR 4.550,00 EUR	64.800,00 EUR 5.400,00 EUR
1.2	Beitragssatz:		19,9 %	19,9 %
1.3	Beitragshöhe: Höchstbeitrag	monatlich	905,45 EUR	1.074,60 EUR
	Mindestbeitrag für freiwillig Versicherte und pflichtversicherte Selbstständige		79,60 EUR	79,60 EUR
	Mindestbeitrag für befreite Angestellte, Handwerker-Regelbeitrag und Regelbeitrag für pflichtversicherte Selbstständige (19,9 % aus der mtl. Bezugsgröße):		424,87 EUR	501,48 EUR
	Halber Regelbeitrag:		212,43 EUR	250,74 EUR
1.4	Aktueller Rentenwert für 2008/2009 (01.07.08 - 30.06.09)		23,34 EUR	26,56 EUR
1.5	Bezugsgröße nach § 18 SGB IV (gilt auch in der AV)	jährlich monatlich	25.620,00 EUR 2.135,00 EUR	30.240,00 EUR 2.520,00 EUR
2 Gesetzliche Arbeitslosenversicherung				
2.1	Beitragsbemessungsgrenze:	jährlich monatlich	54.600,00 EUR 4.550,00 EUR	64.800,00 EUR 5.400,00 EUR
2.2	Beitragssatz:		2,8 %	2,8 %
2.3	Höchstbeitrag:	monatlich	127,40 EUR	151,20 EUR
3 Weitere Entgeltgrenzen (monatlich)				
3.1	Geringverdienergrenze und Entgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigung *			400,00 EUR
3.2	Entgeltgrenze für beitragsfreie Familienversicherung in Kranken- und Pflegeversicherung (1/7 der mtl. Bezugsgröße) **			360,00 EUR
3.3	Mindestgrundlohn für freiwillige GKV-Mitglieder			
	- Hauptberuflich selbstständig Erwerbstätige (3/4 der mtl. Bezugsgröße)***			1.890,00 EUR
	- Gründungszuschuss (1/2 der mtl. Bezugsgröße)			1.260,00 EUR
	- Sonstige Versicherte (1/3 der mtl. Bezugsgröße)			840,00 EUR

\* Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt 400,- EUR nicht überschreitet. Ist eine Beschäftigung im Laufe eines Kalenderjahres seit ihrem Beginn auf längstens zwei Monate oder auf insgesamt 50 Arbeitstage begrenzt, liegt eine kurzfristige Beschäftigung vor, für die in allen Sozialversicherungszweigen ebenfalls Versicherungsfreiheit besteht. Die Arbeitsentgelte mehrerer geringfügiger Beschäftigungen werden addiert und lösen bei Überschreiten obiger Grenze eine Versicherungspflicht aus (keine Addition in der AV). Seit 01.08.2003 beträgt die Grenze für Auszubildende 325,- EUR monatlich, in deren Bandbreite der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge voll übernimmt.

\*\* Ein regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt bis zu 400,- EUR aus einer geringfügig entlohnten Beschäftigung ist für den Anspruch auf beitragsfreie Familienversicherung unschädlich. Bei anderen Einkünften gilt 1/7 der Bezugsgröße von z.Z. 360,- EUR.

\*\*\* Seit 01.04.07 können die gesetzlichen Krankenkassen in ihrer Satzung für die Beitragsbemessung hauptberuflich selbstständig Erwerbstätiger, unter bestimmten Voraussetzungen, mindestens die 1/2 der monatl. Bezugsgröße zugrunde legen (analog der Gründungszuschussbezieher).

## 4 Gesetzliche Krankenversicherung OST / WEST

4.1	Versicherungspflichtgrenze / Jahresarbeitsentgeltgrenze*	jährlich monatlich	48.600,00 EUR 4.050,00 EUR
4.2	Beitragsbemessungsgrenze (gilt als JAEG für Versicherte der PKV, die bereits am 31.12.2002 als Arbeitnehmer versichert waren)	jährlich monatlich	44.100,00 EUR 3.675,00EUR
4.3	Durchschnittl. allg. Beitragssatz am 01.01.09 (gilt für 2009)		15,5 %
4.4	Durchschnittlicher allg. Höchstbeitrag (2009) + Eigenanteil des Versicherten (0,9 %) zusammen	monatlich monatlich max.	536,55 EUR 33,08 EUR 569,63 EUR
4.5	Arbeitgeberzuschuss Pflicht- und freiwillig Versicherte  Privat Krankenversicherte	halber allgemeiner Beitragssatz abzüglich 0,9 % halber Beitrag max.	  268,28 EUR
4.6	Beitrag zur KVdR (Rente x halber allg. Beitragssatz der jeweiligen Kasse) + Sonderbeitrag	monatlich monatlich max.	xx,xx EUR 33,08 EUR
4.7	Zuschuss der Deutschen Rentenversicherung für privat krankenversicherte Rentner <u>bis</u> 12/08 für privat krankenversicherte Rentner <u>ab</u> 01/09	halber Beitrag max. aus der Rente halber Beitrag max. aus der Rente	7,00 % 7,30 %
4.8	Beitrag krankenversicherungspfl. Studenten (WS 08/09) Beitrag krankenversicherungspfl. Studenten (SS 2009) inklusive Sonderbeitrag	monatlich monatlich	54,78 EUR 56,83 EUR
4.9	Bezugsgröße für die Krankenversicherung nach § 18 SGB IV (alte Bundesländer)	jährlich monatlich	30.240,00 EUR 2.520,00 EUR
4.10	Krankengeld (90 % vom Netto, max. 70 % aus 4.2)	monatlich täglich	2.572,50 EUR 85,75 EUR

## 5 Soziale Pflegeversicherung

5.1	Beitragsbemessungsgrenze	jährlich monatlich	44.100,00 EUR 3.675,00 EUR	
5.2	Beitragssatz		1,95 % (2,20 %**)***	
5.3	Höchstbeitrag	Pflegepflicht Pflegepflicht - Beamte Pflegepflicht - Studenten	monatlich monatlich monatlich	71,66 EUR (80,85 EUR**) 28,66 EUR 9,98 EUR (11,26 EUR**)
5.4	Arbeitgeberzuschuss (in Sachsen nur 17,46 EUR)	monatlich max.	35,83 EUR	

\* Versicherungsfreiheit tritt erst ein, wenn die JAEG in drei aufeinander folgenden Kalenderjahren überschritten wird.

\*\* Kinderlose, die das 23. Lebensjahr vollendet haben, zahlen seit dem 01.01.05 einen um 0,25 Prozentpunkte höheren Beitrag. Dies gilt nicht für Mitglieder der GKV, die vor 01.01.1940 geboren wurden, sowie Wehr- und Zivildienstleistende und Bezieher von Arbeitslosengeld II.

\*\*\* Im Rahmen der Reform der Pflegepflichtversicherung wurde der Beitragssatz zum 01.07.2008 um 0,25 % von 1,7 % auf 1,95 % bzw. für Kinderlose von 1,95 % auf 2,20 % angehoben.